

Aktenzeichen:

Gebührenvereinbarung

in Sachen _____

wegen _____

In der obigen Angelegenheit schließen die Parteien folgende Gebührenvereinbarung:

1. Vergütung:

Die Honorierung der Partnerschaft durch den Auftraggeber aus dem Anwaltsvertrag erfolgt ausschließlich auf Basis dieser Vergütungsabrede.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, ein Honorar auf Basis von Stundensätzen anwaltlicher Dienstleistung zu zahlen. Der vereinbarte Stundensatz beträgt 250,00 € (in Worten: zweihundertfünfzig Euro), zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19%).

Sollte bei einem gerichtlichen Verfahren die gesetzliche Vergütung höher sein, als die mit dieser Vergütungsvereinbarung vereinbarte Vergütung auf Zeitbasis, so ist diese gesetzliche Mindestvergütung geschuldet. Erstreckt sich der Rechtsstreit über mehrere Instanzen oder Verfahrensabschnitte (z.B. Nichtzulassungsbeschwerde), so werden die einzelnen Instanzen und Verfahrensabschnitte gesondert erfasst und als eigenständige Abrechnungseinheiten abgerechnet.

Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel monatlich und differenziert nach dem Gegenstand der jeweils erbrachten Dienstleistung. Die Honorarforderung ist nach Rechnungsstellung sofort fällig und innerhalb der auf der Abrechnung vermerkten Frist zahlbar.

2. Auslagen:

Auslagen und erforderliche Sachkosten wie etwa EDV-Recherchen, Auskunft bei der Creditreform u.ä. werden gesondert erhoben. Dabei werden Kopierkosten mit € 0,50 pro Kopie, Telekommunikationsentgelte pauschaliert mit € 25,00 pro Abrechnung, Grundbuch- und Handelsregisterauszüge im automatisierten Abrufverfahren mit je 25,00 € sowie Creditreformanfragen mit € 40,00 je Abfrage, jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

3. Termine:

Reisen für die Wahrnehmung von Terminen außerhalb der Geschäftsräume der Partnerschaft werden mit dem unter Ziffer 1) vereinbarten Stundensatz berechnet. Zusätzlich werden Reiseaufwendungen in Höhe der Flug- und Bahnkosten bzw. soweit ein eigener Pkw benutzt wurde, mit einer Kilometerpauschale in Höhe von € 1,00 je gefahrenen Kilometer erstattet. Bahnkosten werden auf der Basis 1. Klasse, Flugkosten auf der Basis der Business-Class abgerechnet. Zusätzlich wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

4. Anrechnung:

Eine Anrechnung von Gebühren bei einer Angelegenheit aus außergerichtlicher Sachbearbeitung auf gerichtliche Tätigkeit findet nicht statt. Mit der Beendigung der Tätigkeit der Rechtsanwälte, gleich aus welchem Grund, ist das Gesamthonorar oder, soweit ein Vorschuss geleistet wurde, der Restbetrag des Gesamthonorars fällig.

5. Hinweise:

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass Versicherungsvertrag einer Rechtsschutzversicherung verschiedene Risiken nicht abdeckt. Ob und inwieweit die Rechtsschutzversicherung Zahlungen leistet, ist rechtlich und tatsächlich das Risiko des Mandanten.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. Soweit die Beauftragung durch mehrere Auftraggeber erfolgt, sind diese – unabhängig von etwaigen Regelungen untereinander im Innenverhältnis – für die Forderung der Partnerschaft aus diesem Vertragsverhältnis Gesamtschuldner.

_____, den _____

Markdorf, den _____

(Unterschrift Auftraggeber)

(Rechtsanwälte Kiefer Stock Zimmermann PartG mbB)